

## Anlage zu Pkt. 10 der besonderen Vertragsbedingungen:

- 10.1 Die Nutzung des 1. OG und 2. OG des Gebäudes erfolgt als Wohnheim.  
Die Räumlichkeiten im EG werden weitestgehend von Feuerwehr, dem Brand- und Katastrophenschutz sowie tlw. von der Kreisstraßenmeisterei genutzt.
- 10.2 Baustrom- und Bauwasser, Fassadengerüst werden bauseits und unentgeltlich dem AN zur Verfügung gestellt. Dies ist in der Preiskalkulation zu berücksichtigen.  
Standardmäßig übliche Entnahmemarmaturen, Anschlussdosen und dgl. sind vorhanden.
- 10.3 Gewährleistungsdauer 4 Jahre,  
(Beginn mit Festlegung bei der gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer durchgeführten förmlichen Abnahme, jeweils im Rahmen der finalen Abrüstung, speziell Kontrolle Verschluss von Öffnungen der Verankerung (Abnahmeverlangen erfolgt vom AN im Rahmen der schriftlichen Mitteilung der Leistungen z.B. Abrüsten, vom AN den AG).
- 10.4 Sicherheitsleistungen  
In Änderung des Punktes 5.1 wird die Sicherheit für die Mängelansprüche auf die Brutto-Schlussrechnungssumme berechnet. Die Sicherheit für die Mängelansprüche ist jedoch nur zu leisten falls die Netto-Schlussrechnungssumme 250.000,00 € übersteigt.  
Bareinbehalt als Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Formblatt 214/215 (bei Ablösung durch Bürgschaft: gemäß Formblatt 215)  
Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Formblatt 214/215
- 10.5 Der AG hat keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen.  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für das Bauvorhaben notwendigen Versicherungen eigenständig abzuschließen, insbesondere eine Haftpflicht- und Bauleistungsversicherung.  
Der Nachweis über die Versicherungen ist dem AG vor Beginn der Arbeiten zu übergeben
- 10.6 Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen verbindlichen Bauablaufs- und Zahlungsplan zu übergeben.  
Änderungen im Ablauf sind mit mind. 10 Wochentagen Vorlauf zum wöchentlichen VorOrt-Baustellentermin anzupassen und die Terminketten sind zu aktualisieren.
- 10.7. Alle Maße sind in Abstimmung mit dem AG vor Ort selbständig vom AN zu prüfen und aufzunehmen. Das örtliche Aufmaß ist einzukalkulieren und mit den EP's abgegolten.
- 10.8 Die Baubegleitung obliegt dem AG oder dessen Beauftragten.  
Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- 10.9 Der AN hat Bautagesberichte arbeitstäglich zu führen und mindestens wöchentlich diese dem AG ohne weitere Aufforderung auszuhändigen.
- 10.10 Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe von der Örtlichkeit und den gegebenen Bedingungen zu informieren, da daraus z.B. Auswirkungen auf die Angebotspreise zu erwarten sind.  
Die Termine zur Objektbegehung sind vorab mit dem Bauherr bzw. dessen Vertreter mind. 3 Werktage vor Terminwunsch telefonisch oder per Mail mitzuteilen.
- Kontakt für Terminvereinbarung:*  
LRA Sonneberg, Hoch-und Tiefbauamt  
E-mail: [Hochundtiefbau@lksn.de](mailto:Hochundtiefbau@lksn.de)  
oder  
Herr Th.Leib, Tel.-Durchwahl 03675 / 871-326 bzw.  
E-mail: [Thomas.Leib@lksn.de](mailto:Thomas.Leib@lksn.de)
- 10.12. Sollten im Rahmen der Angebotsabgabe sowie bei der sich anschließenden Angebotsprüfung Unterlagen, wie z.B. technische Nachweise, Allgemeine

bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, Leistungserklärungen und /oder Referenzen, Angaben zur Ausführung als notwendig erachtet werden, so sichert der Bieter eine sofortige Nachreichung, innerhalb von maximal 3 Werktagen (z.B. via E-Mail) der Unterlagen zu.

- 10.11. Auch sichert der AN zu, dass im Rahmen zur förmlichen Abnahme, jedoch spätestens mit Einreichung der Schlussrechnung dgl. vom AG zur Dokumentation der Bauausführung benötigte Unterlagen (z.B. Erklärungen, Protokolle, Verwendbarkeitsnachweise) ausgehändigt werden.
- 10.12 Der AN benennt für die Dauer der ihm übertragenen Arbeiten einen mit dem Vorgang Verantwortlichen Ansprechpartner einschl. dessen Kontaktdaten für eine Erreichbarkeit durch den AG (sh. Pos. Baustelleneinrichtung).